

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 25. Februar 1799.

## I. Publicandum.

Edict wegen des aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unteroffiziere und Soldaten. De dato Berlin, den 25. Januar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Zum kund und fügen hiermit zu wissen: Bey der unablässigen Sorgfalt, welche Wir dem Wohl aller Unserer getreuen Untertanen widmen, hat es Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß derjenige schässbare Theil derselben, welchem die Vertheidigung des Staats und die Erhaltung der Ruhe hauptsächlich obliegt, welche für die Wohlfahrt des Ganzen und für die Sicherheit jedes einzelnen Eigenthums Leib und Leben wagt, zu seinem pothdürfsten Unterhalt eine Verbesserung verdienet und derselben bedarf.

Der Sold der Unter-Offiziere und Soldaten Unserer Armee ist zur Zeit seiner Bestimmung nach dem gleichzeitigen geringern Preise aller unentbehrlichen Lebensbedürfnisse abgemessen worden. Die Verdöllkommung und Erweiterung der inlandischen Industrie, der dadurch vermehrte Zuflug an baarem Gelde, der vergrößerte Wohlstand und die vermehrte Consumption haben einen erhöhten Geldwerth der Produkte und Lebensbedürfnisse bewirkt, wobei zwar die Besitzer der Grundstücke eher

gewinnen als verlieren; wobei jedoch der Soldat, wenn er gleich für seine Arbeit außer dem Dienst durch das erhöhte Handlohn gewinnt, doch für seine Dienstzeit an dem in ältern Zeiten bestimmten Solde verliert.

Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern also, für die Ausgleichung dieses Missverhältnisses zu sorgen. Wir haben daher allernächst beschlossen, den wirklich dienstthuenden Unter-Offizieren und Soldaten auch in Friedenszeiten nach der an die Armee deshalb besonders erlassenen Ordre vom ersten Jann dieses Jahres an eine bessere Verpflegung angegeben zu lassen.

Zur Ausführung dieser wohlthätigen Absicht haben Wir zwar den größten Theil des Bedarfs auf die gewöhnlichen Staats-Einkünfte angewiesen: allein alles daraus zu bestreiten, gestatten die jetzigen Staatsverhältnisse und die Bedürfnisse des Ganzen nicht. Um das Fehlende herben zu schaffen, sind wir darauf bedacht gewesen, solche indirekte Auflagen zu wählen, welche vorzüglich die wohlhabende Klasse der Staatsbürger treffen. So wie Wir Selbst und Unser Königliches Haus mit Beyspiel voranzugehen kein Bedenken finden, so dürfen Wir sicher von Unsern Vasallen und Untertanen erwarten, daß sie die Kosten der besseren Verpflegung eines so schätzbarren Theils ihrer Mitbürger mit gemeinschaftlichen Schultern zu tragen gern bereit seyn werden. Die Aufopferung, wel-

The der bisher von manchen Steuern befreite Theil der Nation dadurch macht, knüpft ihn desto genauer an das gemeinschaftliche Interesse, und giebt dem übrigen Theil eine Ermunterung mehr, das Seinige desto williger bezutragen.

Der Errichtung eines stehenden Heers verdanken diejenigen, welchen ehemals die Vertheidigung des Staats vornehmlich obgelegen, die Befreiung von dieser mit grossem Kostenaufwand verknüpft gewesenen Pflicht.

Jeder Einwohner hat derselben in gleichem Maße Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu danken. Dadurch sind wir bewogen worden, folgendes wie hiermit geschichtet, zu verordnen und festzusetzen.

## I.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, sollen in Unsehung aller Waaren und Sachen, welche zur Consumption und zum Verbrauch im Lande von auswärts eingeführt werden, die bisher theils nach allgemeinen Regeln, theils nach besondern Privilegien oder ertheilten Passen bewilligte Freyheiten von den Consumptions-Abgaben völlig und ohne alle Ausnahme aufgehoben seyn, und diese Abgaben fünftig von Tiedermann ohne Unterschied als Zimpot bezahlt werden.

Wir haben daher befohlen, daß von altem dem, was Bewußt Unserer Höchsten Person und Unsers Hofstaates aus der Fremde gebraucht und eingeführt wird, die geordneten Abgaben bezahlt werden sollen, und eine gleiche Verbindlichkeit wird den Prinzen und Prinzessinnen Unsers Königlichen Hauses, den hohen und niedern Geistlichkeit, den füstlichen Personen, Standesherren, dem Adel und Besitzer adelicher Güter, überhaupt allen und jeden, welche bisher Freyheiten dieser Art zu genießen gehabt haben, auferlegt, ohne Unterschied, ob selbige in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen,

Da indessen einige Professoren, Pfarrer und Schullehrer statt der Accise-Freyheit vom Wein, bisher haare Vergütung erhalten haben: so soll ihnen diese auf ihre Lebenszeit, und so lange bis die sejigen Besitzer deshalb auf eine andere Weise entzähigt werden können, aus den Accise-Kassen zwar fernerhin bezahlt werden, nach ihrem Abgänge aber soll solches ebenfalls wegfallen.

## II.

Da der Handel mit Getreide aller Art, und andern Producten, nach dem Auslande zu Wasser, ganz eigentlich zu den Bürgerlichen Gewerbszweigen gehörkt, und es also billig ist, daß von jedem, der sich damit beschäftigt, die darauf gelegte Abgabe, getragen werden: So setzen wir hiermit fest, daß die bisherigen Befreiungen das von, vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an ebenfalls gänzlich aufhören, und die geordnete Wasser-Zoll-Licent-Schleusen-Gelder und sonstige Abgaben von Tiedermann, also auch von Unsren Domainen-Amtmern, der Geistlichkeit und dem Adel beim Handel zu Wasser ins Ausland unweigerlich bezahlt werden sollen.

## III.

Von fremden Weinen aller Art soll vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, eine erhöhte Abgabe gegeben werden, welche in den alten Provinzen acht gute Groschen für den Thaler beträgt, in den neuen Provinzen aber die Abgaben der ältesten Provinzen erreicht, und mit Einschluß dieser Erhöhungen sollen die unter verschiedenen Benennungen bisher bezahlte Consumption-Abgaben fünftig als Zimpot nach dem den Accise-Directionen zugesetzten Tarif bezahlt werden.

## IV.

Wird die Uebertrags-Accise von dem bisherigen Satze zu 1 gG. 8 Pf. für den Thaler hiermit bis auf Drey Groschen für den Thaler erhöhet. Diese Abgabe soll

in der Maße, als solche bisher statt gehabt hat, also von sämmtlichen Consumption-, Abgaben und Impossten, so 12 gGr. und darüber beträgen, entrichtet werden, jedoch mit Ausnahme der Accise vom Roggen zu Mehl, der vom Malz zum Brauen, der Umschüttgelder und der fixirten Vieh-Garten-Ackers und Nahrungssteuern.

Wir haben hierbey die Landesväterliche Absicht, daß auch bey diesen Erhöhung der Abgaben die ärmere Volks-Klasse in Ansehung der nothdürftigen Bedürfnisse ganz verschont wird.

## V.

Da bey der Erhöhung der Abgaben vom Wein auf die wirkliche Consumption gerechnet ist, bekanntlich aber von diesem Artikel große Lager gehalten werden, so erfordert die Nothwendigkeit, daß von den zum Handel bestimmten Vorräthen die festgesetzte Erhöhung nachgezahlt werde. Es wird daher festgesetzt, daß jeder Weinhändler die gedachte Erhöhung und davon auch die Uebertrags-Accise nachbezahlen, oder, wenn mit ihm ein Conto gehalten wird, ihm der Betrag derselben zur Bezahlung in Rechnung gestellt werden soll.

## VI.

Zu Ansehung der Westphälischen und Fränkischen Provinzen, welche eine von der Verfassung der übrigen abweichende Accise-Einrichtung haben, behalten Wir Uns vor näher zu bestimmen, in welcher Art sie zum Beitrage gezogen werden sollen; vorläufig setzen Wir jedoch allernächst fest, daß alles, was wegen der aufgehobenen Freyheiten in diesem Edict gesagt worden, auch dort völlige Anwendung finden soll.

Wir befehlen Unserm General-Accise- und Zoll-Departement genau darauf zu sehen, und zu halten, daß allem dem, was hierin verordnet worden, die genaueste Folge geleistet werde, besonders für die richtige Bezahlung der geordneten Abga-

ben auf alle Weise zu sorgen, und zu dem Ende schickliche Controllen zu veranstalten.

Sämmliche Kriegs- und Domainens-Kammern, Accise- und Zoll- auch Steuers-Directionen aber, befehlen Wir, hiermit nicht nur diese Unsere Verordnung schleunigst zu Jedermann's Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen und zu halten.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25ten Januar 1799.

Friederich Wilhelm.

(L.S.)

Freih. v. Heiniz. v. Voß. v. Hardenberg.  
v. Struensee. v. Schröder.

\* Da von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst eine unterm 30. Decbr. 1798. vollzogene Circular-Verordnung ergangen, worin einige Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung genauer bestimmt worden,

1. Von Verhütung der Zumulde und Bestrafung der Uhrheber und Theilnehmer.
2. Von Eintragung der Grund-Gerechtigkeiten.
3. Von Wahrnehmung der Gerechtsame der Kinder bey Ehescheidungen.
4. Vom Verfahren in Injurien-Sachen und Bestimmung der Strafen.
5. Von gerichtlichen Protocollen.
6. Von Notariats-Instrumenten.
7. Vom executivischen Verfahren gegen Merschuldeten in wirklichen Königlichen Civil-Diensten stehende Offizianten.
8. Von Beschlagnehmung der Guthse Einkünfte zur Beweidung der Subhastation.
9. Von Reisekosten, welche eine Parten der andern erstatten muß.
10. Von Fristen zur Errreichung der Deductionen.
11. Von Rechtsmitteln wider Contumacial-Erkenntnisse.

12. Von der den Parthenen frey zu laßenden Übergehung der ersten Instanzen, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß diese Verordnung in der Hofbuchdruckerey in Berlin zu haben ist; sonst aber auch in einem davon verfügten Aushange auf der Regierung in der Partheyen-Stube eingesehen werden kann.

Sign. Minden am 15ten Febr. 1798.  
Königl. Preuß. Minden-Maubensberg'sche  
Regierung. v. Arnum.

Vorstehendes Publicandum ist ebenfalls vom Hochlöbl. Königl. Preuß. Ecklenburg-Lingenschen Regierung zur Bekanntmachung eingegangen.

## II. Citationes Edictales.

**M**it Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Unsern Advocate Gisei Camerer angezeigt worden, daß der Cantorist Berend Wulfmeier aus Petershagen schon seit 30 Jahren seiner Unterthanen-Pflicht zuwider, seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweytes in Petershagen angeschlagen, auch den Lippstädtter Zeitungen dreymal und den Mindenschen Intelligenzblättern gleichfalls dreymal eingerückt ist, hierdurch aufgefordert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termine den 16ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendario Ebmeier allhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Verwarnung, daß wenn er ic dem ernannten Termine weder persönlich, noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen und seine Rückkehr in Unsere Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines

samtlichen gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft fallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich also zu achten hat. Gegeben Minden den 11ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen ic. Erathen.

**D**er Colonus Nieds sub Mrb. 39 in der Bauerschaft Friedewalde ist während der Besitzzeit seines ehemaligen Colonats zurückgekommen und in Schulden gerathen; weshalb auch, jedoch mit seiner Zuziehung, eine Art von Administration angeordnet worden. Um jedoch den Schuldenstand nach Möglichkeit auszumitteln, so werden alle und jede Gläubiger des Coloni Nieds hiermit vorgetragen, ihre an denselben habende Forderungen und Ansprüche, in Termino den 23ten April c. allhier in des unterschriebenen Wohnung, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Zusatzcommissarien, mit erforderlichen schriftlichen oder sonstigen Beweismitteln verlesen, anzugeben. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Forderungen nicht weiter gehört, sondern für immer abgewiesen werde. Zugleich wird einem jeden bekannt gemacht, daß unter den angezeigten Umständen niemand mit dem Colono Nieds, obwohl dessen Ehefrau, irgend einen Contrakt oder Handelschlüssen darf, indem derselbe null und nichtig, und der Contrahent allemal das Erhaltene unentgeltlich wieder heraus geben muß. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheitenschuldige, so ist diese Edicteikation und Bekanntmachung in Friedewalde affigirt, dreymal in den Intelligenzblättern und zweymal in der Lippstädtter Zeitung eingerückt und durch ein Publicandum in Friedewalde zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Minden am Gerichte Himmelreich den 24ten Januar 1799. Poelmann.

**D**emnach es die Nothwendigkeit erforscht, daß die Stette des Königl. eigenbrigen Coloni Bar sub Nr. 9 zu Bonnberg wegen der auf derselben haftenden Schulden elociri werden müssen; so werden hiermit alle und jede, welche an dem Colono Johann Friedrich Bar, oder an dessen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich aufgeordnet, solche a dato binnens 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 16. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzusehen und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angefeschten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurückgewiesen werden, bis die sich melbende Creditores von den Aufzäften der elocirten Stette nach der Ordnung befriedigt sind. Sign. Wlotho den 25ten Januar 1799.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

**E**s ist über das Vermögen des am 14ten d. M. zu Bünde verstorbenen Heuerling Oßing unterm heutigen Tage der Concurs eröffnet worden. Sämtliche Creditores desselben, werden daher hierdurch aufgefordert und verabladet ihre Forderungen an den geringen Nachlass innerhalb 6 Wochen und spätestens in Termino den 5ten April a. c. an der Gerichts-Stube zu Bünde anzugeben, oder zu gewartigen, daß ihnen damit ein ewiges Still schweigen auferlegt werden soll.

Königl. Justiz-Amt Limberg den 17ten Febr. 1799.

Goldhagen.

**E**s soll das der Witwe des Naths-Pedel Küster zugehörige sub Nr. 464. in der Kesselsstraße belegene unb zu 700 Rl. abgeschätzte Haus, worin sich unten 2 Stuben

nebst einem Flur, Küche und Keller, oben 3 Kammern und darüber ein beschossener Boden, hinterwärts ein kleiner Stall befinden, nebst dazu gehörigen Hof- und Garzenplatz, und mit Einschluß der Berechtigung zum Betrieb der gemeinen Stadtweide, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungs-Termin auf den 27ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathause angesetzt worden, so werden Kaufmäye eingeladen, ihr Gespöth abzugeben, und hat der Meistbietende dem Besindun nach den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten auf die besagte Tagessarth zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der ausdrücklichen Warnung edictaliter verabladet, daß den Ausbleibenden nach Ablauf des Termins ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Forderungen präcludiret und die Kaufgelder unter die sich angebenden Gläubiger verteilt, sie auch nur mit ihrem Anspruch an die Person der Schuldnerin verweisen werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertiget, hier und in Herford affiziert, auch den Mindenschen Anzeigen 2 mahl und Lipstädter Zeitungen 2 mahl inserirt worden. Sign. Vielefeld im Stadtgericht den 8ten Febr. 1799.

Connsbruch. Buddeus.

**D**a von dem hiesigen Nachrichter Carl Friedich Hoffmann auf die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die Hoffmannsche Nachrichterey, und an den Nachrichter Johann Christoph Hoffmann aus irgend einem Grunde Forderungen machen können, angetragen, und solchen Gesuch von Gerichts wegen deferiret worden; so werden sämtliche Hoffmannsche Gläubiger zu dem auf den 15ten April d. J. am Rathause angesetzten Termin zur An-

gabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der Warnung edictaliter vorgeladen; daß sie im Fall des Ausbleibens an dasjenige künftig verwiesen werden, was von dem, dem Schuldner zugewandten Auszugs-Capital nach Abzug der bezahlten Schulden übrig bleiben wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, auch durch zweimalige Einrückung in die Mindensche Anzeigen zur Kenntniß des Publicums gebracht worden.

Bielefeld im Stadtgericht den 11ten Febr. 1799.

Consbruch. Buddeus.

Über das Vermögen der Warnerschen Eheleute zu Enger, welches vorzüglich in einer am Kirchhofe belegenen kleinen Stette, desgleichen einen Garten auf dem sogenannten Hagen besteht und zuletzt von dem verstorbenen Müller Heidemann besessen worden, ist per Decretum vom heutigen Dato der Concurs eröffnet und Terminus ad liquidandum auf den Dienstag den zarten April c. an der Amtsstube zu Enger bezielet.

Es werden daher sämmtliche Warnersche Creditores hiemit citiret in den bezielten Termine ihre Ansprüche gehörig anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der gesetzlichen Warnung: daß die ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse für beständig abgewiesen und gegen die sich meldenden Creditores mit dem ewigen Stillschweigen werden belegt werden.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 15ten Februar 1799.

Consbruch. Wagner.

Da der Colonus Caspar Henrich Schacht in Berghausen zur Ausmittelung des Schuldenzustandes seiner Stette auf die Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen hat, und dem Gesuche statt gegeben

ist, so werden alle und jede, welche an den gedachten Colonum Schacht, es sei aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termine den 22ten April dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungsfalle damit abgewiesen, und auf Præclusion gegen sie erkannt werden soll.

Amt Ravensberg den 1ten Febr. 1799.  
Meinders.

Wenn ein mit Waaren auf dem Lande hausiren gegangener Handelsmann Wilhelm Wegmann in Lengerich am 4. October unverhüllt mit Tode abgegangen, und die gesetzliche nächsten Erben, sein vollbürtiger Bruder Johann Henrich Wegmann auch die Schwester Catharine Wegmanns verehlichte Buddemeiers die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, indeß zu ihrer Sicherheit auf der Vorladung der unbekannten Real-Prätendenten und Creditoren erkannten ihres Erblassers angetragen haben;

Als werden mittelst dieser Edictal-Citation alle diejenigen, die aus einem Erbrecht, jure Crediti oder sonstigen Grunde einen Anspruch an des Wilhelm Wegmanns Nachlässenschaft machen, bey Strafe ewigen Stillschweigens, und dem in Aussicht der Creditoren in der allgemeinen Gerichtsordnung p. 1 Tit. 51 §. 85. gesetzten Præjudiz zu den auf Freitag den 15ten März 1799 des Morgens gegen 9 Uhr angesetzten peremptorischen Termin zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, vorgeladen.

Tecklenburg den 28. December 1798.  
Metting.

III. Sachen, so zu verkaufen.  
Auf Ansuchen der hiesigen Bürger und  
Brüder Gabriel und Gottlieb Höfft soll das ihnen gemeinschaftlich zugehörige

Haus Nro. 141 im Scharn gerichtlich jedoch freywältig meistbietend verkauft werden. Das Haus ist mit gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von 12 Mgr. Kirchengeld beschwert, und enthält einen großen Saal eine Stube zwey Kammern zwey große Boden und kann darin eine Branteweinbrennerei bequem angelegt werden, auch ist bey demselben ein Hoffraum und in demselben einen Brunnen befindlich. Ferner gehöret dazu die Hude von vier Kühen auf dem Kuhthorschen Bruche Nro. 242. 4 Morgen 108 □ Ruten Rheinländisch oder 6 Minder Morgen groß, welche mit bekannten Hude-Lasten beschwert ist.

Da nun zur Subhastation dieses Hauses Terminus auf den 16ten März dieses Jahrs beziehlet ist, so werden qualifirte Kauflustige eingeladen sich an diesem Tage morgens um 11 Uhr auf dem Rathhouse einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Besinden den Zuschlag zu gewärtigen, indem kein Nachgeboh weiter angenommen werden wird.

Minden am Stadtgericht den 21ten Febr. 1799.

Ashoff.

**E**s sollen in Termino den 2ten März auf dem vom Capituls Hause vier Parzen Stevener Korn deren jede aus fünf Scheffel Rocken ein Fuder 12 Scheffel Gerste und ein Fuder 10 Scheffel Hafer ferner eine fünfte aus ein Fuder 18 Scheffel Rocken und zwey Fuder Gerste bestehend meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages um 10 Uhr auf dem Capituls Hause einfinden die Verhandlungen vernehmen und auf das höchste und annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen.

Minden am 22sten Febr. 1799.

**N**achdem über das Vermögen der Verschrenchen Ehelute zu Enger per Decretum vom heutigen Dato des Comurs eröffnet

und dadurch die öffentliche Subhastation derselben immobiliar Vermögens nothwendig worden. So werden die Grund-Güther gedachter Gemeinschuldnern bestehend in einer kleinen sub Nro. 66. am Kirchhofe zu Enger belegenen Bürger-Stette, wozu ein Hubethiel auf dem Bruche, ein Manns-Prichensstand, ein Frauens-Kirchenstand, 5 Begräbnisse und ein Garten von 1 Scheffel Saat 1 Spint 2 Becher aus welchen jedoch jährlich; 1 Herforder Scheffel Pacht-Gerste gehet, gehören, und welche bereits im Jahre 1797 zu 481 Mtr. 15 Mgr. gewürdiget worden, hiemit öffentlich feil geboten, Lusttragende Käuffer aber eingeladen sich in dem pro omni auf dem zoston April c. bezielten Termino an der Amts-Stube zu Enger einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und falls dieses annehmlich befunden werden solte, den Zuschlag zu gewärtigen.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Spazrenberg Engerschen Districts den 15ten Febr. 1799.

Lonsbruch. Wagner.

**A**uf den Antrag des Herrn Vorstehers Weber, sollen nachbenannte zu dem Weberschen Nachlaß gehörende, in hiesiger städtischen Feldmark belegene Grundsbesitzungen, als

1. Ein ohnweit dem Kesselbrink belegener mit einem Lusthause versehener und mit einer lebendigen Hecke umgebener, auch mit verschiedenen Fruchtbäumen besetzter Garten 2 Scheffel 3½ Becher haltend und taxirt zu 1800 Rthlr.

2. Eine an der Nordseite vorstehenden Gartens belegene, mit einer verschloßnen Thür versehene, und mit lebendigen Hecken umgebene Wiese, 1 Spint groß, und abgeschätzt zu 120 Rthlr.

3. Ein Kamp im Altstädtter Felde, am Bürgerwege hinter der dritten Gartenstrasse belegen, so mit einer Einfarthsthür

versehen 4 Scheffel 1 Spint 1 Becher gross, und zu 500 Rthlr. abgeschäht ist.

4. Eine an der Ost- und Südseite vorgedachten Grundstücks belegene, und mit demselben eingehägte Wiese 3 Scheffel 3 Spint 1  $\frac{1}{2}$  Becher haltend und taxirt zu 1500 Rthlr.

5. Ein an der Südseite der vorgedachten Straße und an der Ostseite des Bürgerweges belegener Garten 2 Spint 2 Becher haltend und taxirt zu 250 Rthlr.

6. Ein dem vorigen nach Osten hin belegener Garten 2 Spint 2 Becher gross und zu 250 Rthlr. taxirt, so mit einer Morgenkerns-Abgabe von 3 ggr. beschwert ist.

7. Ein gleichfalls Ostwärts baran stoßender Garten 2 Spint gross und zu 200 Rthlr. taxirt.

8. Noch ein an der Ostseite des vorigen belegener, und Westseits an den vorerwähnten Kamp stoßender Garten 2 Spint 2  $\frac{1}{2}$  Becher haltend und zu 260 Rthlr. abgeschäht.

9. Ein gleichfalls an der Westseite des vorgebauten Kamps belegener, und Süd- wärts an den Bertelsmannschen Kamp gränzender Garten 2 Spint 2 Becher haltend, taxirt zu 250 Rthlr.

10. Ein Westwärts des vorigen belegener und 2 Spint haltender Garten abgeschäht zu 200 Rthlr.

11. Ein an der Südseite des Bertelsmannschen Kamps und an der Ostseite des Bürgerweges belegener Garten, so 1 Spint 3 Becher hält, und zu 175 Rthlr. abstimmt ist in Termins den 18ten März d. J. am Rathause, Morgens 11 Uhr, freywillig doch unter gerichtlicher Direction öffentlich an drei Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in besagter Tagefahrt einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, dem Besindern nach, der Zuschlag ertheilt werde.

Bielefeld im Stadtgericht den 4. Febr. 1799. Consbruch. Buddeus.

#### IV. Sachen zu verpachten.

**M**ir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden machen hierdurch bekannt, daß das von einigen Eingesessenen zu Letzen an die hiesige Cammerer jährlich zu liefernde Zinskorn, welches in einem Juder Mucken, einem Juder Gersle und einem Juder Hafer alte Minder Maß besteht, auf Sechs nach einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden soll. Da wir hierzu einen licitatis terminus auf den 21ten April d. J. angesezt haben, so laden wir alle Pachtlustige hierdurch ein, bezeichneten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathause allhier sich einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und beim höchsten Gebot den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen. Minden den 8. Febr. 1799. Magistrat allhier.

#### V. Avertissements.

\***D**er Thorshreiber Brune zu Lübbeke hat nebst seinen Sohne einem zwischen Gehlenbeck und Lübbeke am 27ten Decbr. 1798. Abends auf der Landstraße erstarkt und dem Tode nahe gesunden Colonas Wächter aus Gehlenbeck Amts Neineberg durch unablässige Bemühung Abends um 7 Uhr bis den folgenden Mittag wieder ins Leben zurück gebracht, wofür denselben die gesetzliche Prämie von fünf Reichsthaler zu gebilligt worden. Sign. Minden den 2ten Febr. 1799.

An Statt und von wegen io. Hass. Heinen. Backmeister. Da sich noch bis jetzt wenige meiner Schuldner mit der Bezahlung eingesunden, so werden selbige hierdurch nochmals erinnert sich unter Zeit von 14 Tagen einzufinden wenn sie sich keiner Unannehmlichkeit aussetzen wollen.

Die Bezahlung kann an mir selbst in Bünde oder in Herford an den Acc. Assist. Herrn Germer gegen Quittung geschehen.

Bünde den 17ten Febr. 1799. Schnemann. Apotheker.

## Beylage zu Nro. 8. der Mindenschen Anzeigen.

**D**er Kupfer und Kesselhandel im hiesigen Lande ist bisher meistbietend verpachtet gewesen und dieser Ursache ist es zuzuschreiben, daß es bis jetzt an einigen geschickten Kupferschmieden in den Städten Bückeburg und Stadtthagen ermangelt hat.

Da man nun gewillt ist, die Verpachtung dieses Handels künftig hin nicht mehr statt finden zu lassen, sondern derselben vielmehr denjenigen Kupferschmieden, welche sich in den Städten Bückeburg und Stadtthagen niederlassen wollen, ohne einzige Abgabe davon zu entrichten, ganz frey zu geben, wobei übrigens allen sonstigen auswärtigen herumziehenden Kesselhändlern und Altstickeren der Absatz und die Arbeit untersagt bleiben soll; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit auswärtige des Handwerks wohlverständige und mit hinlänglichen Vermögen versehene Kupferschmiede bey hiesiger Gräflich vormundschaftlicher Rentcammer sich melden und nach geschehener Bescheinigung ihrer Geschicklichkeit und eines hinlänglichen Vermögens, wegen der Aufnahme das weitere gewärtigen mögen. Dass dergleichen Professionisten im hiesigen Lande einen reichlichen Nahrungserwerb finden werden, ist um so mehr zu erwarten, da denselben der Verlag des ganzen Landes mit verarbeiteter kupferner und messingener Waare, desgleichen die Altstickerey mit Ausschluß aller fremden verarbeiteten Kupferwaare ganz frey gegeben wird, und da überdem eine große herrschaftliche Branntweinbrennerey, desgleichen mehrere kleinere privat-Branntweinbrennereyen im Lande und auch in der Nachbarschaft vorhanden sind, welche den Kupferschmieden viele Arbeit gewähren werden.

Bückeburg im Febr. 1799.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschaftlicher Rentcammer.

## VI. Eheverbindung.

Unfern auswärtigen Verwandten und Freunden, machen wir die am 19ten dieses vollzogene eheliche Verbindung hierdurch bekannt, und empfehlen uns bestens.

Oldendorf unterm Limberg den 20sten Febr. 1799.

August Ernst Wilhelm Fischer.  
Johanne Wilhelmine Louise Fischer,  
geborene Schindeler.

## VII. Todesanzeige.

Dieß gebeugt durch einen so unerwarteten harten Schlag zeige ich allen Verwandten und Freunden das Hinscheiden meines über alle Beschreibung guten Vaters, des Königl. Preuß. General Major Freyherren Hiller v. Gaertringen, ganz ergebnßt an. Er starb am 12ten dieses in seiner Garnison zu Graustadt in Südpreußen an einem faulen Gallensieber, nach einem ehrenvoll zurückgelegten Alter von 64 Jahren und 4 Wochen, aufrichtigst betrauert von seinem ganzen Regiment und aller derer, die ihm näher kamen.

Minden den 23ten Febr. 1799.  
A. v. Hiller Prem Lieutenant im Infanterie-Regiment von Schladen.  
Namens meiner übrigen Geschwister.

Da der pensionirte Königlich Preuß. Obristlieutenant und vormaliger Commandeur des Hochldbl. von Rombergschen Infanterie Regiments, auch Ritter des Verdienstordens Herr Ludwig Bernhard von Hanffstengel, den 11ten dieses Monats hieselbst im 69sten Jahre seines Alters, an einer gänzlichen Entkräftung mit Tode abgegangen ist; so ermöglen wir nicht, als Vollzieher seines letzten Willens, solches den auswärtigen Verwandten und Freun-

den desselben, hierdurch pflichtschuldigst bekannt zu machen.

Bielefeld am 12ten Febr. 1797.

Konsbruch. Stadtdirektor.

Buddeus. Königl. Richter,

### VIII. Notification.

**Amt Schildesche.** Es wird hiedurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß dem Colonus Höner zu Eichen Nr. 7. Bauerschaft Schildesche von seiner Stätte blos eine Competenz zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgewiesen und derselbe mit seiner Bewilligung, für einen Verschwender erklärt worden.

Es wird daher ein jeder verwarnt dem Höner nichts zu borgen, oder mit demselben sonst Contracte abzuschließen, indem der-

gleichen Handlungen ungültig und unverbindlich gehalten werden.

Laute Kaufbrief vom 8ten Febr. c. hat die Witwe Louise Stolten geborene Rempen allhier ihre drey Stücke Land auf dem Berge auf dem Kämpen zwischen Pohlmann und Ludewig Krüger belegen, für 330 Rthlr. Cour. an den hiesigen Schlachtmester Herrn Friedr. Pohlmann verkauft und ist darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation ertheilt worden.

Signatum Petershagen den 9ten Febr.  
1799.

Königl. Preuß. Justiz - Amt  
Becker. Göcker.

### W a r n u n g s - A n z e i g e.

Königlich Churfürstliche Justiz-Canzley zu Hannover findet in mehrern, zum Theil noch jetzt bey derselben anhängigen Criminal-Untersuchungen Anlaß, das neogirende Publicum sowohl, als das Institut der öffentlichen Posten vor einer zu deren größtem Nachtheil von listigen und gewandten Bübewichten seit einigen Jahren in und außer Teutschland handwerksmäßig verübten diebischen und complicirten Betrugsart zu warnen, deren Hauptumstände in folgenden übereintrafen.

Einer von zweyen oder mehrern reisenden Betrügern — die sich für reelle Handelsleute ausgeben, oft Handelsartikel mit sich führten, und vorhabenden Kauf und Handelsspeculationen vorschützen — begab sich zu dem Kaufmann eines fremden Ortes, welchen man hintergehen wollte, erhandelte unter erdicteter Firma und Wohnstadt — jedoch mit aller kaufmannischen Vorsicht, Genauigkeit und Sachkenntniß — Waaren für beträchtliche Summen, zahlte darauf, um allen Ver-

dacht zu entfernen, mehr oder weniger, jedoch nur eine gegen den Kaufschilling unverhältnißmäßige Kleinigkeit in Abschla., oder erlegte blos eine angemessene Summe Geldes baar für Porto und Emballage, indem er mit dem Verkäufer wegen Bezahlung der Kaufsumme, welche aus mancherley vorgespiegelten Gründen sofort baar nicht erfolgen möge, die Verabredung traf: daß die erstandenen Waaren unter ein r festgesetzten Marque und Adresse an irgend ein beliebiges — von dem Verkäufer gewöhnlich selbst bestimmtes — Handlungshaus eines entfernten Ortes gesandt werden sollten, damit sie dort von dem Käufer abgefördert, und gegen Erledigung der restirenden Kaufsumme an ihn ausgeliefert werden könnten. Dabei wurde die Art und Weise der Verpackung und Emballirung der Waaren verabredet, welche bisweilen sogar in Gegenwart des betrieblichen Käufers nach seiner Anweisung, oder auch von ihm selbst, vorgenommen ward; es wurde ferner verabredet, mit

welcher Post die Absendung geschehen solle, und nicht selten die Frist bestimmt, binnen welcher bey Verlust der abschlägliche auf den Handel gezahlten Summe die Absendung der Waaren und Zahlung des Kaufgeldes bey dem committirten Handlungshause erfolgen sollte.

Wenn der Betrüger durch diese Einleitung sich von Gestalt, Marke und Emballage des Waaren-Kästchens, Paquets, oder der Kiste — in welche er dann und wann, um den Verkäufer sicherer zu machen, ein Stück seines Eigenthums mit verpacken ließ — zu unterrichten gewußt, oft auch sogar erreicht hatte, daß die Marquirung von ihm selbst, und die Besiegelung mit seinem eigenen Pettischeite vorgenommen war: so fallte er ein möglichst ähnliches Behältniß mit andern, dem Gewichte der Waaren ungefähr gleichkommen den, gewöhnlich ganz nichtswürdigen Dingen, als Steinen, Scherben, oder Stroh, und gab es unter fälschlicher Bezeichnung desjenigen Werthinhalt, welchen die Kiste mit den Kaufmannswaaren hatte, mit möglichst gleicher Signatur und Emballage an einer nahen Station auf die nämliche Post oder Deligence, mit welcher die erhandelten Waaren abgegangen waren, und welche dann auch gewöhnlich der Betrüger, oder seine Helfershelfer bestiegen.

Um verabredeten Orte nun — gewöhnlich einer Mittelstation zwischen dem Contractsplatz und dem Wohnorte des addresirten Commisionairs — forderten die Betrüger die wahre Kiste von der Post als die übrige zurück, und ließen — so oft es ihnen gelang von den Postämtern und Büros bey Gleichheit oder Aehnlichkeit der beiden Poststücke eine Verwechselung zu erreichen, und die Kiste von Werth in ihre Hände zu spielen — die falsche auf der Post weiter und dem Commisionair zugehen, da alsdann früher oder später die vorgegangene Vertauschung zur Sprache kam,

Auf diese Art sind Uetzenkundigermaßen — anderer noch nicht so bestimmt aufgeklärter Vorfälle im Auslande nicht zu gedenken — seit dem November 1795 folgende Personen um ansehnliche Summen betrogen worden.

1. Der Uhrmacher Ernst zu Aarau in der Schweiz, welcher ein Kästchen mit Uhren, an Werth 2824 Fl. 45 Kr. eingeschüttet.
2. Der Hofjuwelier Wieg in Bayreuth, welcher um ein Paquet mit Bijouteries-Waaren zu 641 Fl. 30 Kr. betrogen worden.
3. Der Juwelier Vernouillie zu Frankfurt am Main verlohr ein Bijouteries-Kästchen, 2350 Fl. an Werth.
4. Ein ähnlicher Betrug bey dem Bijouterie-Händler Fernau in Hanau ad 2488 Fl. 45 Kr. Desgleichen
5. ein bey den Juwelierern Gebrüdern Deslevie in Hamburg ad 590 Stück Schild-Louis'd'or, und
6. althier in Hannover bey dem Hofjuwelier Wilhelmi ad 205½ Carolins gespielter Betrug wurde durch Zufall, oder angewandte besondere Vorsicht der Absender oder Postämter noch zu rechter Zeit in seiner gänzlichen Ausführung vereitelt.

Nächstdem sind auf beschriebene Art — wiewohl auch mit abwechselnden Kunstgriffen gegen die Postämter — seit November 1797 durch Thäter, gegen welche die Untersuchung bey diesseitigem Königlichen Amts Diepholz annoch fortdauert, und die zum Theil daselbst glücklich zur Haft gebracht sind, zum Theil aber noch verfolgt werden, entwandt worden:

7. Dem Kaufmann Dunhaeußt im Münsterschen Drie Wahrendorf, eine Kiste mit feiner Leinwand und Spitzen, an Werth 1361 Rthlr. 15 mgr.
8. Dem Kaufmann Primavesi zu Münster eine Kiste mit Lassenten und Musselin, an Werth 555 Rthlr. 17 mgr. 2 pf.
9. Dem Handlungshause Bachhaus und

Klingsch. in Hannover eine Kiste mit Tas-  
sichten, werth 859 Rthlr. 20 mgr. 5 pf.

10. Dem Kaufmann Bavink zu Leer in  
Ostfriesland eine Kiste mit seiner Leinwand  
und Spizien, werth 1459 Rthlr. 4 pf.

11. Dem Handlungshause Arnold Fried-  
rich von Laer und Edhne zu Bielefeld zwei  
Kisten mit feiner Leinwand, an Werth  
1793 Rthlr. 9 mgr. 4 pf.

12. Dem Kaufmann Sebastian Arnold  
Kurlbaum in Bielefeld, zwei Kisten mit Lein-  
wand, an Werth 1780 Rthlr. 12 mgr.

13. Dem Handlungshause Boudouin  
und Edhne in Berlin eine Kiste mit Seide,  
mehr als 3000 Rthlr. an Werth.

Die höchstarglistige Ausführung dieser Be-  
trügereyen muß für das gesammte Publiz-

cum, insbesondere aber für alle Obrigkeit-  
ten, Postbehörden, Kauf- und Handels-  
leuten eine wiederholte Aufforderung ent-  
halten: durch größtmögliche Vorsicht und  
Aufmerksamkeit ähnliche Versuche ver-  
schmietter Betrüger nicht nur zu vereiteln,  
sondern auch alles, was zu Entdeckung  
und richterlicher Bestrafung solcher Ver-  
schwichter beförderlich seyn dürfte, unaufge-  
rufen zu beutragen.

Hannover den 15ten Januar 1799.  
Königl. Großbritannische, zur Churfürstl.  
Brannschweig. Lüneburg. Justitz-Canzley,  
verordnete Director, Vice-Director  
und Räthe.

J. P. E. Falcke.  
Schröder.

### Verbesserung.

Man lese den Datum voriger Nro. 7 statt den 16ten, den 18ten Febr. Spalte 109  
Reihe 3, statt den 9ten, den 2ten Jannuar. Reihe 5, statt eingezogen, eingegangen.  
Bitte aber die abzudruckenden Inserenda künftig deutlicher geschrieben einzusenden.